

Berufsausübungsgesellschaften: Zulassungsfrist läuft bis 01.11.2022

ANTRAGSFORMULARE

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Alle zulassungsbedürftigen Berufsausübungsgesellschaften, d. h. alle inländischen oder europäischen Gesellschaften mit einer Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen und alle Auslandsgesellschaften unabhängig von einer etwaigen Haftungsbeschränkung müssen ihren Zulassungsantrag **bis spätestens zum 01.11.2022** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen, um weiter Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen und vor deutschen Gerichten auftreten zu dürfen. Die gesetzlich eingeräumte Übergangsfrist des § 209a Abs. 2 BRAO für Bestandsgesellschaften endet am 01.11.2022.

Wenn der Zulassungsantrag rechtzeitig bis zum 01.11.2022 bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingegangen ist, stehen der antragstellenden Berufsausübungsgesellschaft bis zur Entscheidung durch die Rechtsanwaltskammer über den Antrag weiterhin die Befugnisse der §§ 59k und 59l BRAO zu. Andernfalls darf die Gesellschaft nach dem 01.11.2022 keine Rechtsdienstleistungen in Deutschland mehr erbringen.

Den Zulassungsantrag nebst Anlagen und Erläuterungen finden Sie auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre
Rechtsanwaltskammer München

© Rechtsanwaltskammer München 2022

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335
München
Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de

[Abmeldung](#)